

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025 und 2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	ab 2025: 120 Mio. Euro Ausgaben und 53 Mio. Euro Einnahmen
davon Kommunen	ab 2025: 120 Mio. Euro Ausgaben und Einnahmen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmaliger Personalaufwand jährlicher Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen 400 Euro 500 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen 170.000 Euro 70.000 Euro -10.000 Euro -1.000 Euro nicht quantifizierte Auswirkungen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	keine
<p>Die mit den Änderungen in Artikel 2 (Sächsisches Beamtengesetz), Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) und Artikel 9 (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz) einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wurden nicht quantifiziert und sollen im Rahmen der notwendigen Verordnungen dargestellt werden.</p> <p>Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich die Abschaffung der halbjährlichen Berichtspflicht im Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz (Artikel 4).</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus regt er zudem an, in § 39 Absatz 1 Satz 4 und § 115 Absatz 4 Satz 2 Sächsisches Beamtengesetz sowie in § 74 Absatz 3 Sächsisches Besoldungsgesetz die Formulierung "schriftlich" durch die Formulierung "schriftlich oder elektronisch" zu ersetzen.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will die Sächsische Staatsregierung unter anderem:

- in § 63 der Sächsischen Haushaltswaltung (Artikel 1) eine Ausnahme von den Grundsätzen der ausschließlichen Veräußerung nicht mehr benötigter Gegenstände und der Veräußerung von Vermögensgegenständen zum vollen Wert für die Rückgabe von Kulturgütern auf Basis von Schiedssprüchen der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut schaffen,
- das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ – bis zu seiner Auflösung im Jahr 2030 – weiterhin zur Erfüllung aller bestehenden Ausgabeverpflichtungen nutzen, wobei Neuverpflichtungen ausgeschlossen sind (Artikel 4),

- für die Bereiche Gleichstellung von Frau und Mann sowie Demokratie Zahlungen aus dem Staatshaushalt als pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen leisten (Artikel 5),
- das Sächsische Spielbankengesetz an das Unionsrecht anpassen und einem Beschluss der EU-Kommission nachkommen, indem potentielle Beihilfen ausgeschlossen werden (Artikel 6),
- den finanziellen Ausgleich zur Durchführung der Wärmeplanung nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung regeln und die Wärmeversorgung in Sachsen verbessern (Artikel 9),
- ein Sondervermögen „Brücken für die Zukunft“ (Artikel 10) errichten,
- die bisher sechs verschiedenen Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zu vier Personalschlüsseln zusammenfassen und den Personalschlüssel im Kindergarten absenken (Artikel 12),
- im Fall von durch äußere Umstände ausgelösten außergewöhnlichen Haushaltslagen Ausnahmen oder Befreiungen von bestimmten Regelungen der Haushaltswirtschaft in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zulassen (Artikel 14 und 15).

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das Ressort führt aus, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Änderung in § 63 der Sächsischen Haushaltswirtschaft (Artikel 1) führt beim Freistaat zu Sachkosten in Höhe von 50.000 Euro. Zudem entstehen Kosten für eine Evaluation, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrats teilt das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zudem mit, dass die Änderung von § 63 SäHO zu einem Minderaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 676 Euro jährlichem Personalaufwand und 63 Euro jährlichem Sachaufwand führt.

Der mit den Änderungen in § 144a Sächsisches Beamtengesetz (Artikel 2) einhergehende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Rahmen der zu erlassenden Verordnung dargestellt werden.

Hinsichtlich der Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (**Artikel 4**) geht das SMF davon aus, dass sich für die Umbuchungsermächtigung in den Fonds ein Erfüllungsaufwand für den Freistaat in zu vernachlässigender Höhe ergibt, da sich nur noch sehr wenige Maßnahmen in der Abfinanzierung befänden. Die jeweilige Umbuchung ist schätzungsweise mit weniger als einer Stunde Personalaufwand verbunden. Mit dem Wegfall der halbjährlichen Berichtspflicht an den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtags kommt es zur Reduzierung des einmaligen Erfüllungsaufwands in Höhe von -18.073 Euro.

Für die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (**Artikel 5**) können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung dieses Gesetzes sowie der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Durch die Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes (**Artikel 6**) entsteht der Wirtschaft laut SMF durch die Umstellung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe, deren Meldung und Abführung ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 421 Euro und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 505 Euro.

Gleichzeitig entstehen laut SMF beim Freistaat für die Bereitstellung der Steueranmeldungsvordrucke sowie von IT zur Bearbeitung einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.673 Euro und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 610 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung und Überprüfung der Steueranmeldung. Dieser beläuft sich auf 626 Euro jährlicher Personalaufwand und 83 Euro jährlicher Sachaufwand.

Der mit dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (**Artikel 9**) einhergehende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen dargestellt werden.

Durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Brücken für die Zukunft“ (**Artikel 10**) ergibt sich ein zeitlicher Gesamtaufwand in Höhe von 2.452 Stunden, davon 1.440 Stunden für den gehobenen Dienst und 1.012 Stunden für den höheren Dienst. Der daraus geschätzte jährliche finanzielle Gesamtaufwand beträgt 171.200 Euro.

Die Änderungen im Gesetz über Kindertagesbetreuung (**Artikel 12**) führen bei der Wirtschaft (freie Träger von Kindertageseinrichtungen) und den Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen einerseits zu einer nicht quantifizierten Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands und andererseits zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwands.

Der im Falle der Anwendung der Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung (**Artikel 14**) und der Sächsischen Landkreisordnung (**Artikel 15**) bedingte Personal- und Sachaufwand bei der Kommunal- und Landesverwaltung lässt sich weder quantifizieren noch qualifizieren. Für die Kommunale Verwaltung erscheinen aber allenfalls entlastende Effekte denkbar bzw. überwiegen die entlastenden Effekte bei Weitem.

Die übrigen Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, des Freistaats und der kommunalen Ebene.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Die Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz (Artikel 3) verursachen im Jahr 2025 Haushaltsausgaben in Höhe von 98.490 Euro und ab dem Jahr 2026 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 205.380 Euro.

Die mit Artikel 9 (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz) einhergehenden Kosten werden im Rahmen der noch zu erlassenden Verordnungen dargestellt werden.

Die Änderungen im Gesetz über Kindertagesbetreuung (**Artikel 12**) verursachen beim Freistaat im Jahr 2026 Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 6 Mio. Euro und ab dem Jahr 2027 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 13 Mio. Euro. Bei den Gemeinden kommt es in gleicher Höhe zu Einnahmen und Ausgaben. Den Mehrausgaben des Freistaats stehen im Jahr 2026 Mehreinnahmen des Freistaats in Höhe von 6,3 Mio. Euro durch die Beteiligung des Bundes an Personal- und Sachkosten wegen der Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung gegenüber. Zudem kommt es zu Minderausgaben beim Landeszuschuss wegen sinkender Gesamtzahl an in Kindertagesbetreuung aufgenommenen Kindern im Jahr 2025 in Höhe von 14,5 Mio. Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 29,6 Mio. Euro.

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (**Artikel 13**) verursacht beim Freistaat ab 2025 jährliche Ausgaben in Höhe von 120 Mio. Euro; dem stehen jährliche Einnahmen in Höhe von 53 Mio. Euro zur Verfügung. Die kommunalen Aufgabenträger (Landkreise und Kreisfreie Städte) erhalten diese Mittel gemäß den im Gesetz aufgeschlüsselten Beträgen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Insbesondere hat die Änderung der Sächsischen Haushaltswirtschaft (**Artikel 1**) keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, da das neue Schiedsgerichtsverfahren zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts für diese den gleichen Aufwand verursacht wie das bisherige Verfahren vor der Beratenden Kommission. Zudem konnten bisher stets einvernehmliche Lösungen im Freistaat Sachsen für NS-Raubgut erzielt werden; es sind keine Verfahren von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Freistaat Sachsen vor der Beratenden Kommission bekannt.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderung der Sächsischen Haushaltswirtschaft (**Artikel 1**) hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, da das neue Schiedsgerichtsverfahren zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts für diese den gleichen Aufwand verursacht wie das bisherige Verfahren vor der Beratenden Kommission. Zudem konnten bisher stets einvernehmliche Lösungen im Freistaat Sachsen für NS-Raubgut erzielt werden; es sind keine Verfahren von Unternehmen aus dem Freistaat Sachsen vor der Beratenden Kommission bekannt.

Durch die Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes (**Artikel 6**) entstehen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG für die erstmalige Umstellung sowie für die Berechnung der Ausgleichsabgabe, deren Meldung und Abführung ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 421 Euro (10 Stunden x 42,07 Euro Personalkosten) und ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 505 Euro (12 Stunden x 42,07 Euro Personalkosten).

Die Änderungen im Gesetz über Kindertagesbetreuung (**Artikel 12**) führen durch die Zusammenfassung der bisher sechs verschiedenen Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zu vier Personalschlüsseln bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu einer nicht quantifizierten Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands. Gleichzeitig kommt es durch die Neueinstellung von Personal bzw. die Änderung von Arbeitsverträgen sowie die künftige Personalverwaltung zusätzlicher Fachkräfte zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwands.

Die übrigen Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Änderung der Sächsischen Haushaltsoordnung (**Artikel 1**) hat hinsichtlich der Änderungen in § 63 Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Das neue Schiedsgerichtsverfahren zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts hat selbst keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaats, da dieses den gleichen Aufwand verursacht wie das bisherige Verfahren vor der Beratenden Kommission. Zudem konnten bisher stets einvernehmliche Lösungen im Freistaat Sachsen für NS-Raubgut gefunden werden; es gab keine Verfahren von Einrichtungen des Freistaats Sachsen vor der Beratenden Kommission. Für die Finanzierung des Schiedsverfahrens und der Schiedsstelle entsteht ab 2026 für den Freistaat Sachsen jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro. Zudem wird nicht quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand für die Evaluation des neuen Verfahrens entstehen. Da die Einzelfallentscheidung nach § 63 Absatz 4 SäHO durch das SMF bei der Restitution von

Kulturgütern entfällt, reduzieren sich der jährliche Personalaufwand um -676 Euro (-8 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten Laufbahnguppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und der jährliche Sachaufwand um -63 Euro (-8 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Der mit den Änderungen in § 144a Sächsisches Beamtengesetz (**Artikel 2**) einhergehende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde nicht quantifiziert und soll im Rahmen der zu erlassenden Verordnung dargestellt werden.

Hinsichtlich der Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (**Artikel 4**) ergibt sich für die Umbuchungsermächtigung in § 8 ein Erfüllungsaufwand in zu vernachlässigender Höhe, da nach Angaben des SMF nur eine einstellige Anzahl von Maßnahmen betroffen ist. Die jeweilige Umbuchung ist schätzungsweise mit weniger als einer Stunde Personalaufwand verbunden. Mit Entfallen der halbjährlichen Berichtspflicht an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages entfällt Erfüllungsaufwand. Die jährliche Berichtspflicht bleibt indes bestehen. Der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Halbjahresberichte beträgt ca. 44 Stunden, wobei 18 Stunden auf Mitarbeitende der Laufbahnguppe/Einstiegsebene (LG/E) 2.1 entfallen und 26 Stunden auf Mitarbeitende der LG/E 2.2. Da der Fonds im Jahr 2030 aufgelöst wird, handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand. Es kommt zu einer Reduzierung des einmaligen Personalaufwands in Höhe von -16.342 Euro [(-18 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde) + (-26 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde) x 5 Jahre] und des einmaligen Sachaufwands in Höhe von -1.731 Euro (-44 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung x 5 Jahre). Der SächsNKR begrüßt ausdrücklich die Reduzierung der Berichtspflicht als wichtigen Baustein für einen Bürokratieabbau.

Die mit den Änderungen in **Artikel 5** (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaats wurden nicht quantifiziert und sollen im Rahmen der notwendigen Änderung der Kommunalpauschalenverordnung dargestellt werden. Neu sind in diesem Zusammenhang die pauschalierten zweckgebundenen Zuwendungen für Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Bereich Demokratie.

Durch die Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes (**Artikel 6**) entsteht bei der Verwaltung des Freistaats für die Bereitstellung der Steueranmeldungsdrucke sowie von IT zur Bearbeitung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser beläuft sich auf 4.673 Euro einmaliger Personalaufwand [(75 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde) + (2,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde)] und 610 Euro einmaliger Sachaufwand (77,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung und Überprüfung der Steueranmeldung. Dieser beläuft sich auf 626 Euro jährlicher Personalaufwand [(eine Stunde x 47,88 Euro Personalkostensatz LG/E 1.2 je Arbeitsstunde) + (9 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde) + (0,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde)] und 83 Euro jährlicher Sachaufwand (10,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde).

Die Änderungen in **Artikel 8** (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz) haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Ursächlich ist bereits der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025.

Der mit dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (**Artikel 9**) einhergehende Erfüllungsaufwand für den Freistaat wurde nicht quantifiziert und soll im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen dargestellt werden.

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Brücken für die Zukunft“ (**Artikel 10**) gehen beim Finanzministerium als Fondsbewirtschafter ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 171.200 Euro [(1.440 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG/E 2.1 je Arbeitsstunde) + (1.012 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz LG/E 2.2 je Arbeitsstunde)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 19.297 Euro (2.452 Stunde x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde) einher.

Die übrigen Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Freistaats.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderung der Sächsischen Haushaltssordnung (**Artikel 1**) hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen, da das neue Schiedsgerichtsverfahren zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts für diese den gleichen Aufwand verursacht wie das bisherige Verfahren vor der Beratenden Kommission. Zudem konnten bisher stets einvernehmliche Lösungen im Freistaat Sachsen für NS-Raubgut erzielt werden; es sind keine Verfahren von Einrichtungen der kommunalen Ebene vor der Beratenden Kommission bekannt.

Die mit den Änderungen in **Artikel 5** (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene wurden nicht quantifiziert und sollen im Rahmen der notwendigen Änderung der Kommunalpauschalenverordnung dargestellt werden. Neu sind in diesem Zusammenhang die pauschalierten zweckgebundenen Zuwendungen für Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Bereich Demokratie.

Der mit dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (**Artikel 9**) einhergehende Erfüllungsaufwand für die kommunale Ebene wurde nicht quantifiziert und soll im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen dargestellt werden.

Die Änderungen im Gesetz über Kindertagesbetreuung (**Artikel 12**) führen durch die Zusammenfassung der bisher sechs verschiedenen Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zu vier Personalschlüsseln bei den Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen zu einer nicht quantifizierten Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands. Gleichzeitig kommt es durch die Neueinstellung von Personal bzw. die Änderung von Arbeitsverträgen sowie die künftige Personalverwaltung zusätzlicher Fachkräfte zu einer nicht quantifizierten Erhöhung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwands.

Die Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung (**Artikel 14**) und der Sächsischen Landkreisordnung (**Artikel 15**), wonach im Fall von durch äußere Umstände ausgelösten außergewöhnlichen Haushaltsslagen Ausnahmen oder Befreiungen von bestimmten Regelungen der Haushaltswirtschaft ermöglicht werden, führen zu nicht quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Die übrigen Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der kommunalen Ebene.

2.5. Weitere Wirkungen

Die voraussichtliche Höhe der Ausgleichsabgabe der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG durch die Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes (**Artikel 6**) beträgt bis auf Weiteres 0 Euro, da die Ausgleichsabgabe nur anfällt, wenn die Belastung des Spielbankunternehmens hinter der regulären Besteuerung zurückbleibt, das Spielbankunternehmen nach geltendem Recht aber bereits mit einer sehr hohen Gewinnabgabe belastet ist.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Die mit den Änderungen in Artikel 2 (Sächsisches Beamten gesetz), Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) und Artikel 9 (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz) einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wurden nicht quantifiziert und sollen im Rahmen der notwendigen Verordnungen dargestellt werden.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt ausdrücklich die Abschaffung der halbjährlichen Berichtspflicht im Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz (Artikel 4).

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus regt er zudem an, in § 39 Absatz 1 Satz 4 und § 115 Absatz 4 Satz 2 Sächsisches Beamten gesetz sowie in § 74 Absatz 3 Sächsisches Besoldungsgesetz die Formulierung "schriftlich" durch die Formulierung "schriftlich oder elektronisch" zu ersetzen.

gez. Birgit Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänchen
Berichterstatterin